

(18) Zuweisungen an Investitionsträger aus den Verteilungskonten nach Abs. 15 werden auf Anforderung der Investitionsträger von den Zweigstellen der Deutschen Investitionsbank vorgenommen.

§ 4

Abrechnung der Amortisationen 1955

Örtliche volkseigene Wirtschaft

(1) Ab 1. Januar 1956 werden auch die Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft in die gesetzliche Regelung über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft einbezogen.

(2) Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft, die zur Abführung von Amortisationen verpflichtet sind, haben bis zum 25. Januar 1956 eine Abrechnung der von ihnen im Jahre 1955 planmäßig abzuführenden Amortisationen und demgegenüber die bis zum 31. Dezember 1955 effektiv an die Deutsche Investitionsbank überwiesenen Amortisationsbeträge an die jeweils zuständigen Fachabteilungen der Räte der Bezirke bzw. der Kreise einzureichen.

(3) Die Fadiabteilungen der Räte der Bezirke bzw. der Kreise sind verpflichtet, die Erfüllung der Amortisationsverpflichtungen der Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft zu prüfen und für den Einzug der eventuellen Rückstände zu sorgen. Die eingezogenen Rückstände sind vom jeweiligen Haushalt zu vereinnahmen.

(4) Die Filialen der Deutschen Investitionsbank geben den Räten der Bezirke bzw. der Kreise bis zum 25. Januar 1956 die per 31. Dezember 1955 eingegangenen Amortisationszahlungen betriebsweise bekannt.

Zentralgeleitete volkseigene Wirtschaft

(5) Eine Finanzierung der planmäßigen Aufgaben 1956 aus nicht abgeführten Amortisations- und Gewinnteilen des Jahres 1955 ist unzulässig. Die Betriebe haben ihre rückständigen Amortisationen und Gewinne über die Hauptverwaltungen zugunsten des Staatshaushalts abzuführen. Dabei dürfen diese Beträge nicht über die Umverteilungskonten — Investitionen 1956 —, die bei der Deutschen Investitionsbank geführt werden, geleitet werden.

§ 5

Berichterstattung

(1) Für die Berichterstattung per 31. Dezember 1955 benutzen die Investitionsträger die für 1955 gültigen INV-Meldungen.

(2) Die Berichterstattung per 31. Januar 1956 über den betrieblichen Investitionsplan 1955 hat auf dem Vordruck INV-E (Endabrechnung) zu erfolgen. Eine Abstimmung der INV-E (Endabrechnung) mit dem letzten Kontoauszug der Bank muß unbedingt vor Ausfertigung der Endabrechnung durch den Investitionsträger vorgenommen werden.

Für alle betrieblichen Investitionspläne, auch für solche, die im Planjahr bereits abgeschlossen wurden, haben die Investitionsträger ebenfalls eine INV-E (Endabrechnung) auszufertigen und bis spätestens 6. Februar 1956 abzugeben. Diesen Endabrechnungen (INV-E) sind auf Beiblättern zusätzliche Angaben in DM über die Abrechnung der Investitionsvorhaben 1955 gemäß dem Merkblatt vom 14. September 1955 über die Ergänzung zur INV-Berichterstattung 1955 zu machen.

(3) Die betrieblichen Investitionspläne „Überhang 1956“ können mit den regulären betrieblichen Investitionsplänen 1956 auf einem Berichtsbogen abgerechnet werden.

I

§ 6

Investitionsvorhaben bis zu 20000 DM

(1) Das Recht der Planträger zur Inanspruchnahme der Limite für Kleininvestitionen auf den Globalkonten bei der Deutschen Investitionsbank erlischt am 31. Dezember 1955.

(2) Diese Planträger haben die Abrechnungen über die von ihnen vorgenommenen Abrufe mittels INV-Schlußmeldungen bis zum 6. Januar 1956 bei der zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank einzureichen.

Die INV-Schlußmeldungen sind mit dem deutlichen Vermerk „Kleininvestitionen“ zu versehen.

(3) Kleininvestitionen, die von zentralen Planträgern beauftragt wurden und die nach den Verordnungen über die Verwendung der Amortisationen und Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft zu finanzieren waren, sind am 6. Januar 1956 auf dem Vordruck INV und am 6. Februar 1956 auf dem Vordruck INV — E (Endabrechnung) abzurechnen, wo gleichzeitig Vorhaben über 20 TDM abzurechnen sind.

Hat der Investitionsträger nur über Vorhaben unter 20 TDM zu berichten, so ist nur am 6. Januar 1956 die Abgabe des Vordruckes INV erforderlich.

(4) Soweit auf den Konten für Kleininvestitionen der Betriebe und der Haushaltsorganisationen am 31. Dezember 1955 Guthaben vorhanden sind, können diese Beträge im Planjahr 1956 für beständige Maßnahmen weiter verwendet werden. Ist laut Entscheidung des Planträgers eine Verwendung nicht vorgesehen, sind die Beträge durch den Investitionsträger am 31. Januar 1956 als Rückfluß aus „Kleininvestitionen“ an die zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank auf Konto 939 900 bei der Deutschen Notenbank abzuführen. Der Planträger hat hierüber die Kontrolle auszuüben.

II.

Generalreparaturen

§ 7

Generalreparaturen an Hauptanlagen

(1) Die Betriebe können die aus planmäßigen Zuführungen nicht in Anspruch genommenen Mittel zur Fortführung der bis zum 31. Dezember 1955 bestätigten Generalreparaturmaßnahmen verwenden. Soweit darüber hinaus Guthaben vorhanden sind, können diese von den Betrieben im Planjahr 1956 zusätzlich für Generalreparaturen an Hauptanlagen verwendet werden. Die Planträger haben die zusätzlichen Maßnahmen zu beauftragen, jedoch darf hierbei der den Planträgern im Rahmen ihrer Generalreparaturpläne zur Verfügung stehende Bauanteil nicht überschritten werden.

(2) Generalreparaturabrechnungen für das IV. Quartal 1955 sind bei der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik am 6. Januar 1956 abzugeben.

Generalreparaturen an Nebenanlagen

(3) Betriebe, die nach den geltenden Bestimmungen einen Fonds für Generalreparaturen an Nebenanlagen bilden und die entsprechenden Abschreibungen dem Sonderbankkonto — Generalreparaturen — oder dem Sonderbankkonto — Zweckgebundene Mittel für den Grundmittelbereich — zugeführt haben, dürfen hier-